

Die internationale Forschung zur Staatlichkeit in der Karolingerzeit

Die internationale Forschung zur Staatlichkeit in der Karolingerzeit auf wenigen Druckseiten wiederzugeben und womöglich kritisch zu würdigen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Die zu berücksichtigenden Quellen sind allen Unkenrufen zum Trotz zahlreich und erfordern wegen der Vielfalt der Gattungen eine differenzierte Betrachtung. Sie werden an Umfang aber längst weit übertroffen von der in Generationen aufgehäuften wissenschaftlichen Literatur in den verschiedenen Sprachen, die der Einzelne auch bei jahrzehntelanger Beschäftigung mit der Epoche nur ganz selektiv zur Kenntnis nehmen kann. Neben den expliziten Äußerungen zu der globalen Thematik wären ja eigentlich auch die ungezählten Darstellungen und Einzeluntersuchungen einzubeziehen, die implizit ein Urteil über Konsistenz und Funktionsweise des Frankenreiches unter seiner zweiten Dynastie erkennen lassen. Natürlich könnte ich mir die Aufgabe entscheidend erleichtern, wenn ich mich auf den Standpunkt stellte, eine internationale Erörterung des Problems im Dialog der einzelsprachlich geprägten Fachkulturen finde erst seit relativ kurzer Zeit statt und lasse sich daher anhand vor allem von mehrsprachigen Sammelbänden der letzten 25 Jahre einigermaßen rasch resümieren.¹ Allerdings vermute ich, dass gerade dies nicht den Intentionen der Herausgeber entspräche, die vielmehr eine Besinnung auf das Gegenteil von internationaler Forschung, eben die unterschiedlichen nationalen Zugänge zur Beschreibung und Bewertung des Karolingerreiches erwarten, um so die Voraussetzungen und Hemmnisse einer internationalen Verständigung über den allen gemeinsamen Gegenstand besser bewusst zu machen.

Bevor ich mich darauf wenigstens in aphoristischen Bemerkungen einlasse, wird es nützlich sein, kurz das Phänomen zu beschreiben, um dessen historisch-begriffliche Einordnung es gehen soll. Auf dem Zenit der Entwicklung unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, der im folgenden vornehmlich in Betracht gezogen wird, haben wir es mit einem Reich von mehr als 1 Million Quadratkilometern zu tun, dessen Gewinnung im Verlauf des 8. Jahrhunderts und Behauptung im 9. Jahrhundert (bis zum Anschwellen der Normanneneinfälle) von erheblicher militärischer Organisationskraft zeugt. Regiert wurde dieses Reich, dessen physische Durchquerung jedenfalls mehrere Wochen erforderte, normalerweise von der Francia, dem begrenzten Kernraum zwischen Rhein und Seine, aus, zwei Jahrzehnte lang sogar nur von einem einzigen Ort her, an dem der Hof offenbar darauf vertrauen konnte, allseits informiert, beliefert, respektiert und gehört zu werden. Tatsächlich spricht aus normativen Quellen weltlicher und geistlicher Provenienz, also Kapitularien und Synodalbeschlüssen, ein bemerkenswertes Zutrauen in die Fähigkeit, zentral gefaßte Beschlüsse durch planmäßig verbreitete schriftliche Weisungen wie auch durch präzise instruierte Beauftragte überall zur Geltung zu bringen. Dass solche Impulse durchaus nicht wirkungslos blieben, zeigt sich an institutionellen Errungenschaften in Verwaltung und Rechtspflege, Heerwesen und Münzprägung, vor allem aber auf dem Felde von Kirche und Kultur, die das karolingische Großreich langfristig überdauert haben und grundlegend für die weitere Geschichte Lateineuropas geworden sind. Das Reich, das sich stets als fränkisches verstand, aber das Miteinander vieler Völker zu regeln wußte, zerfiel im übrigen angesichts der Zer-

¹ Vgl. als frühe Marksteine: *Nascita dell'Europa ed Europa carolingia: un'equazione da verificare 1-2* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 27, Spoleto 1981); *Charles the Bald: Court and Kingdom*, ed. Margaret T. Gibson/Janet L. Nelson (Aldershot 1990); *Die Bayern und ihre Nachbarn 1. Berichte des Symposiums der Kommission für Frühmittelalterforschung*, 25. bis 28. Oktober 1982, ed. Herwig Wolfram/Andreas Schwarz (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Denkschriften 179, Wien 1985); *Die Bayern und ihre Nachbarn 2. Berichte des Symposiums der Kommission für Frühmittelalterforschung*, 25. bis 28. Oktober 1982, ed. Herwig Friesinger/Falko Daim (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Denkschriften 180, Wien 1985); *La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850*, ed. Hartmut Atsma (Beihefte der Francia 16/1-2, Sigmaringen 1989); *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814-840)*, ed. Peter Godman/Roger Collins (Oxford 1990).

würfnisse und später des Schwunds der regierenden Dynastie nicht wieder in die Teile, aus denen es einst zusammengesetzt worden war, sondern in neue Einheiten mittlerer Größe, die ihrerseits Produkte des politischen Handelns der Karolinger waren.²

Der Befund, den ich hier skizziere, steht im weiteren zeitlichen Rahmen eines von 400 bis 1000 gedachten europäischen Frühmittelalters in seinen einzelnen Komponenten nicht völlig einzigartig da, nimmt sich aber in der Summe der genannten Aspekte doch wohl als das Maximum dessen aus, was die Epoche dem modernen Betrachter an Staatlichkeit zu präsentieren hat. Es ist daher kein Wunder, dass seit dem 19. Jahrhundert das Reich Karls des Großen ganz überwiegend als ein Staat bezeichnet oder zumindest in Analogie zu einem Staat der Neuzeit aufgefaßt worden ist und die dafür sprechenden Gesichtspunkte durchweg stärker hervorgekehrt wurden als die gegenteiligen Defizite.

I.

In Deutschland, wo im 19. Jahrhundert das Ringen um die staatliche Einheit der Nation nicht nur zeitlich, sondern geradezu ursächlich mit der Etablierung einer quellenkritischen Geschichtswissenschaft als akademischer Disziplin zusammenfiel,³ war das Bedürfnis besonders ausgeprägt, sich einer möglichst weit in die Vergangenheit zurückreichenden gemeinsamen Lebensordnung des deutschen Volkes zu vergewissern. Unter dem aktuellen politischen Schlüsselbegriff der ‚Verfassung‘ ist dieses Bemühen von Georg Waitz, einem Mitglied des Frankfurter Paulskirchenparlaments, in seinem achtbändigen Klassiker „Deutsche Verfassungsgeschichte“ auf den nicht mehr zu überbietenden Höhepunkt geführt worden. Er griff bekanntlich bis zu den taciteischen Germanen zurück und behandelte im 3. und 4. Band, erstmals erschienen 1860/1861, den „Fränkischen Staat“ unter der Herrschaft der Karolinger in einer aus Tausenden von Quellenbelegen gespeisten Systematik als eine durch zahlreiche Amtsträger auf zentraler und regionaler Ebene wirksame Monarchie.⁴

Die Suggestivkraft dieses Paradigmas ist bis heute nicht ganz geschwunden und hat den nachfolgenden Generationen deutscher Historiker und Rechtshistoriker lange den Rahmen für weitergehende Deutungen vorgegeben. Georg von Below etwa schrieb sein Buch „Der deutsche Staat des Mittelalters“ von 1914 (unter Einbeziehung der Karolingerzeit) in der erklärten Absicht, „den Nachweis für den staatlichen Charakter der deutschen Verfassung des Mittelalters zu erbringen“⁵, was sich gegen Otto von Gierke und andere richtete, die ihm mit ihrer Vorstellung von einem autogenen Genossenschaftsrecht einer bedenklichen Relativierung der hoheitlichen Wurzel aller öffentlichen Gewalt das Wort zu reden schienen.⁶ Heinrich Mitteis war es vor allem, der Entstehung und Ausbreitung des Lehnswesens, das Waitz noch in einem separaten Kapitel behandelt hatte, zum entscheidenden

² Vgl. Josef Fleckenstein, Das Großfränkische Reich: Möglichkeiten und Grenzen der Großreichsbildung im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 233 (1981) 265–294, ND in ders., Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters (Göttingen 1989) 1–27; Rudolf Schieffer, Konstituierung der fränkischen Zivilisation 2: Das Europa der Karolinger, in: Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter, ed. Joachim Ehlers (Vorträge und Forschungen 56, Stuttgart 2002) 99–120; ders., Die Einheit des Karolingerreiches als praktisches Problem und als theoretische Forderung, in: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, ed. Werner Maleczek (Vorträge und Forschungen 63, Ostfildern 2005) 33–47.

³ Vgl. Wolfgang Mommsen, Deutsche Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert, in: Geschichte und Geschichtswissenschaft in der Kultur Italiens und Deutschlands, ed. Arnold Esch/Jens Petersen (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 71, Tübingen 1989) 70–107; Dieter Berg, Mediävistik – eine ‚politische Wissenschaft‘. Grundprobleme und Entwicklungstendenzen der deutschen mediävistischen Wissenschaftsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, in: Geschichtsdiskurs 1: Grundlagen, Methoden, Historiographiegeschichte, ed. Wolfgang Küttler/Jörn Rüsen/Ernst Schulien (Frankfurt am Main 1993) 317–330; Rudolf Schieffer, Weltgeltung und nationale Verführung. Die deutschsprachige Mediävistik vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis 1918, in: Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert, ed. Peter Moraw/ders. (Vorträge und Forschungen 62, Ostfildern 2005) 39–61.

⁴ Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 Bde. (Berlin 1876–1896/ND 1953–1955); vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1, Berlin ²1995) 99–134.

⁵ Georg von Below, Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte 1: Die allgemeinen Fragen (Heidelberg 1914) V; vgl. Hans Cymorek, Georg von Below und die deutsche Geschichtswissenschaft um 1900 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 142, Stuttgart 1998) 120–130.

⁶ Vgl. Otto von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 1–4 (Berlin 1868–1913). Dazu Böckenförde, Forschung 147–176.

„staatlichen Aufbauferment“ im Karolingerreich erhob.⁷ Von Theodor Mayer dagegen konnte man wenige Tage vor Hitlers Machtergreifung in einer akademischen Festrede über „Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung“ hören, dass es sehr wohl „im deutschen Staat ... immer Rechte“ gegeben habe, „die nicht von der Zentralgewalt abgeleitet waren“, und dass in diesem „Dualismus“ von Königtum und eigenständiger Adelsmacht eine „germanische Staatsauffassung“ liege, die sich vom monistischen Zentralismus der „romanischen Staatsauffassung“ in Frankreich unterscheide, wobei den Karolingern indes bescheinigt wurde, „den Versuch zur Errichtung eines zentralistischen Staates gemacht“ zu haben, bevor dann „König Heinrich I. die Stämme und Stammländer als tragende Elemente anerkannte und die genügende Kraft des Ganzen mit möglichst freier Bewegung der einzelnen Glieder zu vereinigen suchte“⁸. Bei allen Unterschieden der Akzentuierung im einzelnen bestand also unter den deutschen Historikern über den ausgeprägt staatlichen Charakter des Karlsreiches ziemlich viel Einigkeit, die auch nach 1945 nicht sogleich dahinschwand, als die karolingische Epoche zunehmend von der nachfolgenden deutschen Geschichte abgekoppelt und in eine vorationale, abendländische Phase der Vergangenheit verwiesen wurde. So sprach Karl Bosl in den ersten beiden Nachkriegs-Auflagen des „Gebhardt“ 1954/1970 unverändert von der „Staatsauffassung unter den Karolingern“ und vom „Strukturwandel des Staatsgefüges beim Zerfall des karolingischen Großreiches“⁹ ebenso wie Hans Planitz und Karl August Eckhardt, die in ihrer „Deutschen Rechtsgeschichte“ von 1961 einen Abschnitt mit der Überschrift „Die Bedeutung des karolingischen Staates“ boten,¹⁰ während das vierbändige Werk „Karl der Große“, das anlässlich der Aachener Ausstellung von 1965 erschien und die Verfassungsgeschichte dem französischen schreibenden Belgier François-Louis Ganshof anvertraute, bereits ohne diese Kategorie auskam.¹¹

Die gegenläufige Bewegung war wesentlich von Otto Brunners „Land und Herrschaft“ (1939) angestoßen, wo, ausgehend von der zählebigen Fehdepraxis und ohne einen spezifischen Bezug auf die Karolingerzeit, generell dem fränkisch-deutschen Mittelalter vor dem Erstarken der Landesherrschaft eine bloß „vorstaatliche Rechtsordnung“ zugeschrieben und somit das Gewaltmonopol zum unterscheidenden Merkmal gegenüber dem modernen, eigentlichen Staat erhoben wurde.¹² In der konkreten Auseinandersetzung mit der karolingischen Geschichte machte hierzulande wohl Heinrich Fichtenau in seinem Buch über „Das Karolingische Imperium“ von 1949 den Anfang mit einer deutlich skeptischeren Beurteilung der Erfolge Karls des Großen bei der wirksamen Organisation seiner weiträumigen Herrschaft,¹³ und bereits 1956 formulierte Heinz Löwe in seinem Lebensbild des Kaisers in den „Großen Deutschen“ in pointiertem Gegensatz zu früheren Urteilen: „Es blieb der Personalverband, der auf die Person des Herrschers abgestellt war, und wurde kein zentralisierter, auf Beamtentum und schriftlicher Verwaltung aufgebaute Staat, ein wie hohes Maß auch die schriftliche Verwaltungs- und Verordnungstätigkeit der königlichen Kapitularien unter Karl erreicht haben mag.“¹⁴ Josef Fleckenstein schrieb sein 1962 auf den Markt gekommenes Taschenbuch über Karl den Großen, wenn ich

⁷ Vgl. Heinrich Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte* (Weimar 1933); ders., *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters* (Weimar 1940) 67. Dazu Karl Ferdinand Werner, *Der fränkisch-französische Königs- und Lehnsstaat bei Heinrich Mitteis. Eine kritische Würdigung*, in: *Heinrich Mitteis nach hundert Jahren (1889–1989)*, ed. Peter Landau/Hermann Nehlsen/Dietmar Willoweit (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Abhandlungen N. F. 106, München 1991) 23–46.

⁸ Theodor Mayer, *Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung. Festrede gehalten bei der Reichsgründungsfeier am 18. Januar 1933* (Schriften der hessischen Hochschulen 1, Gießen 1933), ND in ders., *Mittelalterliche Studien* (Lindau/Konstanz 1959) 77–97, hier 77, 78 und 95.

⁹ Vgl. Karl Bosl, *Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter*, in: Bruno Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1, ed. Herbert Grundmann (Stuttgart ⁸1954) 608 und 610; ebd. (Stuttgart ⁹1970) 742 und 745.

¹⁰ Hans Planitz/Karl August Eckhardt, *Deutsche Rechtsgeschichte* (Graz/Köln ²1961) 100.

¹¹ Vgl. François Louis Ganshof, *Charlemagne et les institutions de la monarchie franque*, in: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte*, ed. Wolfgang Braunsfels/Helmut Beumann (Düsseldorf 1965) 349–393.

¹² Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter* (Baden bei Wien/Brünn/Leipzig 1939) 172–193.

¹³ Heinrich Fichtenau, *Das karolingische Imperium. Soziale und geistige Problematik eines Großreiches* (Zürich 1949).

¹⁴ Heinz Löwe, *Karl der Große*, in: *Die Großen Deutschen. Deutsche Biographie* 1, ed. Hermann Heimpel/Theodor Heuss/Benno Reifenberg (Berlin 1956) 19–34, hier 29.

nichts übersehen habe, unter strikter Vermeidung der Vokabel „Staat“, die er durch „Reich“, „Königtum“, „Herrschaft“ o.ä. ersetzte,¹⁵ und zu Zeiten meines Geschichtsstudiums in den späten 60er Jahren war es längst völlig klar, dass vom ‚Staat‘ im ganzen Frühmittelalter, also auch bei den Karolingern, keine Rede sein könne.

Die Diskussion der letzten Jahrzehnte hat sich mehr und mehr von der Phänomenologie der politischen Ordnung ab- und deren zeitgenössischer Wahrnehmung und Bezeichnung zugewandt. Es interessiert weniger, ob Karls Regiment gerade noch gut genug funktioniert hat, um von uns mit dem Gütesiegel ‚Staat‘ bedacht zu werden, sondern mehr, wie dieses Regiment insgesamt verstanden und auf den Begriff gebracht worden ist. Die Fassbarkeit eines Staatsbewusstseins von hinreichendem Abstraktionsgrad (wenigstens bei der Elite, die sich uns in den Quellen mitteilt) wurde zum Kriterium der historischen Kategorisierung, was schwer zu lösende semantische Probleme im Umgang mit der Terminologie dieser Quellen heraufbeschwört. Da es ein sprachliches Äquivalent zum modernen ‚Staat‘ naturgemäß nicht gegeben haben kann, dreht sich der Streit um Bedeutungsgehalt und Reichweite von Vokabeln wie *regnum*, *res publica* oder *ecclesia*, für die wir verbindliche Definitionen aus dem 9. Jahrhundert nicht erwarten dürfen.¹⁶ So wertvoll die inzwischen erarbeiteten Nuancierungen sind, die Frage sei gestattet, ob davon der wissenschaftliche Sprachgebrauch letztlich abhängig gemacht werden sollte.

II.

Frankreich ist zwar nach Carlrichard Brühl auf dem Wege der Zwillingsgeburt gemeinsam mit Deutschland aus dem Schoß des fränkischen Großreichs hervorgegangen,¹⁷ hat aber gleichwohl seit jeher eine von Deutschland unterschiedene Sicht seiner frühen Vergangenheit gehabt. Die Kontinuität des fränkischen Volksnamens, die räumliche Identität mit dem römischen Gallien und der fortgesetzte Gebrauch der lateinischen Sprache legten die Vorstellung von einer alle Zeiten überspannenden staatlich-administrativen Traditionslinie nahe, was schon Chlodwig zum ersten „roi de France“ werden ließ und das germanische Erbteil, das den Deutschen so teuer war, eher an den Rand schob.¹⁸ In diesem Sinne trat bereits im 19. Jahrhundert der französische Historiker Numa-Denis Fustel de Coulanges hervor, dessen „Histoire des institutions politiques de l’ancienne France“ mit ihrem 1. Band von 1875 sogleich den geharnischten Einspruch von Georg Waitz herausforderte,¹⁹ weil hier die militärische Eroberung Galliens durch Chlodwig bestritten und der Merowinger zu einem Repräsentanten der römischen Reichsgewalt gemacht wurde, der Gallien keine „institutions essentiellement germaniques“

¹⁵ Vgl. Josef Fleckenstein, Karl der Große (Persönlichkeit und Geschichte 28, Göttingen 1962).

¹⁶ Vgl. Johannes Fried, Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen ‚Kirche‘ und ‚Königshaus‘, in: Historische Zeitschrift 235 (1982) 1–43; Hans-Werner Goetz, Regnum: Zum politischen Denken der Karolingerzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 104 (1987) 110–189; Johannes Fried, Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, ed. Jürgen Miethke/Klaus Schreiner (Sigmaringen 1994) 73–104, hier 92ff.; Hans-Werner Goetz, Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen im Ostfränkischen Reich als Forschungsprobleme, in: Il feudalesimo nell’alto Medioevo (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo 47/1, Spoleto 2000) 85–143, hier 108ff.; Jörg Jarnut, Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters: Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz, in: Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter, ed. Dieter Hägermann/Wolfgang Haubrichs/Jörg Jarnut (RGA Erg. Bd. 41, Berlin/New York 2004) 504–509; Walter Pohl, Staat und Herrschaft im Frühmittelalter: Überlegungen zum Forschungsstand, in: Staat im frühen Mittelalter, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 9–38.

¹⁷ Vgl. Carlrichard Brühl, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker (Köln/Wien² 1995).

¹⁸ Grundlegend Augustin Thierry, Récits des temps mérovingiens précédés de considérations sur l’histoire de France 1–2 (Paris 1840); aus neuerer Zeit beispielsweise Georges Bordonove, Les rois qui ont fait la France: Clovis et les Mérovingiens (Paris 1988).

¹⁹ Numa Denis Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l’ancienne France 1 (Paris 1875); dazu Georg Waitz, Neuere Arbeiten auf dem Gebiet der älteren französischen Verfassungsgeschichte, in: Historische Zeitschrift 37 (1877) 44–54.

gebracht habe.²⁰ Von der deutschen Kritik unbeeindruckt, baute Fustel de Coulanges während der 1880er Jahre seine Sicht zu einer sechsbändigen Darstellung aus, die von der Römerzeit in Gallien bis zu den Karolingern führt, deren ‚État franc‘ mit seinem institutionellen Gefüge grundsätzlich nicht anders als bei Waitz geschildert wird, freilich mit der Variante, dass auf das Kapitel über die „institutions monarchiques“ ein gleichgewichtiges über „Le triomphe de la féodalité“ folgt, das dem westfränkisch-französischen Duktus der Entwicklung seit dem 9. Jahrhundert Rechnung trägt.²¹ Damit war der Rahmen vorgezeichnet, in dem sich die meisten französischen Historiker des 20. Jahrhunderts bewegten. Für Autoren wie Arthur Kleinclausz, Joseph Calmette und zumal Louis Halphen war die Staatlichkeit des Karlsreiches völlig selbstverständlich,²² und wenn Halphen 1938 doch einmal ausdrücklich „L'idée d'Etat sous les Carolingiens“ zum Thema machte, meinte er damit die spezifisch kirchliche Prägung des Reichsverständnisses,²³ was übrigens nach dem Kriege auch Theodor Mayer in einem HZ-Aufsatz unter dem Rubrum „Staatsauffassung in der Karolingerzeit“ dargetan hat.²⁴ Vielleicht darf man selbst noch das 1990 erschienene eigentümliche Buch von Jean Durliat über die Beständigkeit der öffentlichen Finanzverwaltung vom 3. bis zum 9. Jahrhundert der Tradition eines festen französischen Vertrauens in die römische Staatskontinuität auf gallischem Boden zurechnen.²⁵

Ein ganz anderer spezifisch französischer Blickwinkel auf die Karolingerzeit ergibt sich indes in letzter Zeit aus der starken Akzentuierung der ‚crise féodale‘ um 1000, die letztlich auf Marc Bloch und seine These vom „second âge féodal“ zurückgeht, später aber unter dem Einfluß von Robert Fossier immer weitere Kreise gezogen hat.²⁶ Je entschiedener hier eine Zäsur, eine ‚mutation‘ mit anschließendem Neubeginn angesetzt wird, umso mehr gerät das Karolingerreich zu einem gescheiterten Experiment, zu einer historischen Sackgasse, ganz gleich ob es sich zu seiner Zeit um so etwas wie einen Staat gehandelt hat oder nicht. In französischen Fachkreisen ist es heute ganz geläufig, vom „échec de la construction carolingienne“ zu reden.²⁷ Jacques Le Goff hat in seinem jüngsten Buch über das europäische Mittelalter die Karolingerzeit gar als „une Europe avortée“, als eine abgetriebene Mißgeburt deklariert,²⁸ und 2002 ist Pierre Ripert, zugegebenermaßen ein Journalist und Sachbuchautor, auf Kundenfang mit dem Titel „L'empire éclaté de Charlemagne“ gegangen.²⁹ Immer wieder ist dabei von der Überanstrengung der Kräfte im fränkischen Großreich die Rede, was ja auch schon Ganshof hervorgehoben hat,³⁰ und an die Stelle langfristiger Nachwirkung sind scharf markierte Brüche getreten.³¹

²⁰ Vgl. in moderner Sicht Karl Ferdinand Werner, *Conquête franque de la Gaule ou changement de régime?*, in: Childéric-Cléovis, rois des Francs 482–1983. De Tournai à Paris, naissance d'une nation (Tournai 1983) 5–14, ND in: ders., *Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge – Strukturen – Beziehungen* (Sigmaringen 1984) 1–11.

²¹ Numa Denis Fustel de Coulanges, *Histoire des institutions politiques de l'ancienne France* 1–6 (Paris 1888–1892).

²² Vgl. Arthur Kleinclausz, *L'empire carolingien. Ses origines et ses transformations* (Paris 1902); Joseph Calmette, *Charlemagne, sa vie et son oeuvre* (Paris 1945); Louis Halphen, *Charlemagne et l'empire carolingien (L'évolution de l'humanité* 33, Paris 1947).

²³ Louis Halphen, *L'idée d'Etat sous les Carolingiens*, in: *Revue historique* 185 (1939) 59–70.

²⁴ Theodor Mayer, *Staatsauffassung in der Karolingerzeit*, in: *Historische Zeitschrift* 173 (1952) 467–484.

²⁵ Jean Durliat, *Les finances publiques de Diocletien aux Carolingiens*, 284–889 (Beihefte der Francia 21, Sigmaringen 1990). Vgl. auch Jean-Philippe Genet, *État*, in: *Dictionnaire raisonné de l'Occident médiéval*, ed. Jacques Le Goff/Jean-Claude Schmitt (Paris 1999) 374–386, hier 377: „l'Etat carolingien, qui est le premier Etat médiéval“.

²⁶ Vgl. Marc Bloch, *La société féodale* 1: *La formation des liens de dépendance* (Paris 1939) 95–115; Robert Fossier, *Enfance de l'Europe, X^e–XII^e siècles. Aspects économiques et sociaux*, 2 Bde (Nouvelle Clio 17, Paris 1982) 289–317; Jean-Pierre Poly/Eric Bournazel, *La mutation féodale, X^e–XII^e siècle* (Nouvelle Clio 16, Paris 1991); dazu Adriaan Verhulst, *Die Jahrtausendwende in der neueren französischen Historiographie: theoretische Konstruktion und historische Wirklichkeit*, in: *Économie rurale et économie urbaine au Moyen Âge/Landwirtschaft und Stadtwirtschaft im Mittelalter*, ed. Adriaan Verhulst/Yoshiki Morimoto (Gent/Fukuoka 1994) 81–87.

²⁷ Régine Le Jan, *La société du haut Moyen Âge, VI^e–IX^e siècle* (Paris 2003) 7.

²⁸ Jacques Le Goff, *L'Europe est-elle née au Moyen Âge? Essai* (Paris 2003) 47.

²⁹ Pierre Ripert, *Les temps des épées. L'empire éclaté de Charlemagne* (Paris 2002).

³⁰ Vgl. François-Louis Ganshof, *L'échec de Charlemagne*, in: *Académie des Inscriptions et Belles Lettres. Comptes rendus des séances* (1947) 248–254; oder ders., *Charlemagne's failure*, in: ders., *The Carolingians and the Frankish Monarchy. Studies in Carolingian History* (London 1971) 256–260.

³¹ Von einer gegenläufigen Bewegung zeugt Dominique Barthélemy, *La mutation de l'an mil a-t-elle eu lieu? Servage et chevalerie dans la France des X^e et XI^e siècles* (Paris 1997); vgl. auch Hans-Werner Goetz, *Gesellschaftliche Neuformierungen um die erste Jahrtausendwende? Zum Streit um die „mutation de l'an mil“*, in: *Aufbruch ins zweite Jahrtausend*.

III.

Werfen wir wenigstens einen kurzen Seitenblick auf Italien, so ist die dortige Ausgangslage dadurch bestimmt, dass die Apenninhalbinsel zwar zum überwiegenden Teil dem Karlsreich angehörte, darin aber keine zentrale und bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts kaum eine eigenständige Rolle gespielt hat. Das mag der Grund sein, warum meines Wissens bis zu Alessandro Barbero, *Carlo Magno* (2000) keine italienische Monographie über das Frankenreich der Karolinger oder über die Zeit Karls des Großen mit Anspruch auf eine Gesamtdeutung im Sinne unseres Themas geschrieben worden ist³² und man sich auf Übersetzungen der Bücher von Calmette, Boussard, Fichtenau und Riché beschränkt hat.³³ Gleichwohl ist die Forschungsdiskussion nördlich der Alpen durchaus beachtet worden, wie vor allem ein mittlerweile älterer Beitrag von Giovanni Tabacco über „La dissoluzione medievale dello stato nella recente storiografia“ belegt.³⁴ Die eigenen Bemühungen konzentrieren sich mehr auf die Entwicklung Italiens unter karolingischer Herrschaft und fanden neben repräsentativen Gesamtdarstellungen im Rahmen der Geschichte Italiens überhaupt vor allem Ausdruck in regionalen Studien zu den jeweiligen Machtverhältnissen, wofür an Autoren wie Cinzio Violante, Vito Fumagalli oder Giuseppe Sergi erinnert sei.³⁵ Von daher ist leicht verständlich, dass die jüngste Synthese „L’Italia carolingia“ von Giuseppe Albertoni nicht von den übergreifenden Ansprüchen einer in Aachen situierten Staatsgewalt handelt, sondern das Teilreich im Süden eher durch die „presenza di una pluralità di poteri“ gekennzeichnet findet.³⁶

IV.

England hat nie zum Frankenreich gehört, sondern ein eigenes angelsächsisches Frühmittelalter gehabt, das sich in vieler Hinsicht vom Kontinent unterschied. Dies hat eine reiche Forschungstradition begründet, innerhalb deren durchaus auch nach den Wurzeln von Staat und Nation gefragt worden ist. Das Karolingerreich hat daneben lange Zeit weit weniger Aufmerksamkeit gefunden. An einschlägigen Monographien älteren Datums habe ich in der Monumenta-Bibliothek allein den Band von Thomas Hodgkin, dem bekannten Autor von „Italy and her invaders“, entdecken können, der 1897 Karl den Großen, bezeichnenderweise in einer Buchreihe „Foreign Statesmen“, behandelt hat und dabei Sigurd Abels und Bernhard Simsons „Jahrbücher des Fränkischen Reiches“ als seine Hauptvorlage angibt. Ihnen folgt er ganz in der Auffassung Karls als eines kraftvollen germanischen Herrschers, den er bewusst „Charles the Great“ und nicht ‚Charlemagne‘ nennt, um der Gallisierung („Gallicising“) dieses großen teutonischen Helden („great Teutonic hero“) entgegenzuwirken.³⁷

Nachdem man sich auf der Insel generationenlang mit der Übersetzung kontinentaler Fachliteratur beholfen hatte, ist eine ins Gewicht fallende Beteiligung an der Karolingerforschung erst nach dem Zweiten Weltkrieg allmählich in Gang gekommen, wobei Impulse durch deutsch-österreichische Emigranten wie Wilhelm Levison, Walter Ullmann oder Karl Leyser (in Amerika auch Luitpold Wallach) zu vermuten sind. Die Reihe der repräsentativen Darstellungen begann im Grunde erst mit

Innovation und Kontinuität in der Mitte des Mittelalters, ed. Achim Hubel/Bernd Schneidmüller (Mittelalter-Forschungen 16, Ostfildern 2004) 31–50.

³² Alessandro Barbero, *Carlo Magno. Un padre dell’Europa* (Roma/Bari 2000), dt. Karl der Große, Vater Europas (Stuttgart 2007).

³³ Vgl. Joseph Calmette, *Carlo Magno* (Firenze 1974); Jacques Boussard, *La civiltà carolingia* (Milano 1968); Heinrich Fichtenau, *L’impero carolingio* (Roma/Bari 1974); Pierre Riché, *I Carolingi. Una famiglia che ha fatto l’Europa* (Firenze 1988).

³⁴ Giovanni Tabacco, *La dissoluzione medievale dello stato nella recente storiografia*, in: *Studi Medievali*, ser. 3, 1 (1960) 397–446, ND in: ders., *Sperimentazioni del potere nell’alto medioevo* (Torino 1993) 245–303.

³⁵ Vgl. Cinzio Violante, *La società milanese nell’età precomunale* (Bari 1974); Vito Fumagalli, *Terra e società nell’Italia padana. I secoli IX e X* (Torino 1976); Giuseppe Sergi, *I confini del potere. Marche e signorie fra due regni medievali* (Torino 1995).

³⁶ Giuseppe Albertoni, *L’Italia carolingia* (Roma 1997) 103.

³⁷ Thomas Hodgkin, *Charles the Great* (London 1897) V–VII. Vgl. Sigurd Abel/Bernhard Simson, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 1: 768–788* (Leipzig 1888/Berlin 1969); dies., *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 2: 789–814* (Leipzig 1883/ND Berlin 1969).

Donald Bulloughs „The Age of Charlemagne“ von 1965, einem reich bebilderten Band für ein breiteres Publikum, jedoch mit einem höchst kompetenten biographischen und systematischen Überblick, wie er bis dahin auf englisch nicht geschrieben worden war.³⁸ Sodann ist bereits als Behandlung des gesamten Zeitalters Rosamond McKittericks „The Frankish Kingdoms under the Carolingians“ zu nennen, die noch 1983 in ihren Leseempfehlungen am Schluss außer Bulloughs Buch kein weiteres original-englisches Werk allgemeineren Zuschnitts anzugeben wusste.³⁹ Beide Bücher kümmern sich nicht wirklich um das Problem, ob das Karolingerreich als Staat aufzufassen sei, sondern beschreiben dessen Funktionieren in der von der kontinentaleuropäischen Forschung zum Ausdruck gebrachten Differenzierung. Auch im weiteren englischen Schrifttum der letzten Jahrzehnte, das sich vornehmlich in Gestalt von Sammelbänden, aber auch der Zeitschrift „Early Medieval Europe“ darbietet, finde ich kaum eine Resonanz auf die von dem prominenten amerikanischen Mediävisten Joseph R. Strayer bereits 1970 aus eher politologisch-universalhistorischer Sicht entwickelte Vorstellung, „Germanic Kingdom“ im frühmittelalterlichen Westeuropa sei gewissermaßen „the complete antithesis of a modern state“ gewesen, wenngleich sich das Frankenreich des 8./9. Jahrhunderts ebenso wie übrigens die angelsächsische Monarchie des 10./11. Jahrhunderts ein wenig („somewhat“) über dieses kümmerliche Niveau erhoben habe.⁴⁰ Wie weit das bei Politologen und Staatstheoretikern in den USA oder anderwärts auf fruchtbaren Boden gefallen ist, vermag ich nicht zu sagen;⁴¹ in der neueren anglophonen Literatur, die sich der Karolingerzeit widmet, scheint mir jedenfalls ein recht gelassener Umgang mit dieser terminologischen Frage vorzuherrschen. Janet L. Nelson etwa gebraucht in ihrem großen Essay „Kingship and Royal Government“ im 2. Band der „New Cambridge Medieval History“ von 1995 durchaus Wendungen wie „early medieval states“ oder „Carolingian state“, jedoch ohne alle Emphase und schon gar nicht mit speziellen Literaturverweisen.⁴²

V.

Wenn nach der notgedrungenen Behandlung von nur einem kleinen Teil des einschlägigen Lesestoffs doch so etwas wie ein Fazit geboten werden soll, möchte ich mich auf drei Bemerkungen beschränken:

Der Streit um die angemessene Bezeichnung des Karolingerreiches als Staat, um dessen Staatscharakter also, scheint eine ganz vorwiegend deutsche bzw. deutschsprachige Angelegenheit zu sein, die sich aus analysierbaren wissenschaftsgeschichtlichen Gründen ergeben hat. International herrscht ein eher pragmatischer oder relativistischer Umgang mit diesem Etikett vor.

Sinn hat die ausdrückliche Beschäftigung mit dieser Terminologie nur, wenn sie dazu dient, die Eigenart der politisch-sozialen Ordnung des Karlsreiches präziser zu erfassen und von den Formationen der Zeiten davor und danach sowie in anderen Teiles des lateinischen Europa abzuheben. Die Frage nach Vorhandensein und Qualität staatstheoretischer Konzepte ist zu trennen von der Untersuchung des Aufbaus und der Effizienz des Herrschaftsapparates.

Die Erforschung und Bewertung des Karolingerreiches gestaltet sich seit jeher von unterschiedlichen nationalgeschichtlichen Prämissen aus. Ob diese wirklich im Sinne einer ‚internationalen‘ Forschung überwunden werden können, mag man bezweifeln; sich ihrer klar bewusst zu werden, ist bereits ein großer Gewinn.

³⁸ Donald Bullough, *The Age of Charlemagne* (London 1965); vgl. auch ders., *Europae Pater: Charlemagne and his achievement in the light of recent scholarship*, in: *English Historical Review* 85 (1970) 59–105.

³⁹ Rosamond McKitterick, *The Frankish Kingdoms under the Carolingians, 751–987* (London 1983).

⁴⁰ Joseph R. Strayer, *On the Medieval Origins of the Modern State* (Princeton 1970) 13f., dt.: *Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates* (Köln/Wien 1975) 10f.

⁴¹ Keine Erwähnung bei Richard E. Sullivan, *The carolingian age: reflections on its place in the history of the middle ages*, in: *Speculum* 64 (1989) 267–306; zurückhaltend Susan Reynolds, *The historiography of the medieval state*, in: *Companion to Historiography*, ed. Michael Bentley (London/New York 1997) 117–138, hier 121f.

⁴² Janet L. Nelson, *Kingship and Royal Government*, in: *The New Cambridge Medieval History 2: c. 700–c. 900*, ed. Rosamond McKitterick (Cambridge 1995) 383–430, hier 387 und 392.

